

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten**  
**der Ortsgemeinde Wörrstadt**

**vom 29. Februar 2008**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1.166) und des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.6.2007 (GVBl. S. 82) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinlad-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wörrstadt in seiner Sitzung am 11.2.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 „Aufnahmen“**

Abs. 1 der genannten Satzung wird wie folgt ergänzt:

Aufgenommen werden in Kindergärten Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben alle Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

Kinder unter drei Jahren (Tagesbetreuung von Kleinkindern) um Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) können aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze vorhanden sind oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind.

Ergänzung:

Bei Aufnahme von 3-jährigen Kindern aus anderen Ortsgemeinden sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres in die nach dem Bedarfsplan des Jugendamtes zugewiesene Einrichtung zu bringen.

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Hortkinder zum Ende des Schuljahres, in denen diese das 12. Lebensjahr vollenden, von dem Kinderhort abzumelden, damit jüngere Kinder mit Bedarf auf einen Hortplatz aufgenommen werden können.

**§ 10 „Ermäßigung des Elternbeitrages“**

wird wie folgt ergänzt:

Der Elternbeitrag ist für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält und in der Familie unterhalten werden.

Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist der Kindergartenleitung unverzüglich durch entsprechenden Antrag (in Kindertagesstätte erhältlich) schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt eines weiteren Kindes wird die Ermäßigung ab dem Folgemonat der Geburt des Kindes gewährt.

Ergänzung:

Bei verspätet eingereichten Anträgen wird die Gewährung der Ermäßigung rückwirkend ab Abtragstellung nur zu bis einem halben Jahr gewährt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 29.2.2008

*Ingo Kleinfelder*

Ingo Kleinfelder

Bürgermeister der Ortsgemeinde Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. 10 vom 6.3.08  
Wörrstadt, den 12.3.08  
Im Auftrag

*P. Topel*